

Bericht

**des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung**

**zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und SPD
– Drucksachen 19/26541, 19/30468 –**

**Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung der Rechtsgrundlagen
der Bundespolizei**

**Bericht der Abgeordneten Martin Gerster, Eckhardt Rehberg, Marcus
Bühl, Christoph Meyer, Victor Perli und Dr. Tobias Lindner**

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, das Bundespolizeigesetz zu modernisieren. Das Bundesverfassungsgericht (BVerfG) hat in seinem Urteil vom 20. April 2016 das bisherige Bundeskriminalamtgesetz in Teilen für verfassungswidrig erklärt und zudem ein Grundsatzurteil zum polizeilichen Datenschutz gesprochen. Außerdem ist die Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten durch die zuständigen Behörden umzusetzen. Die erforderliche Überarbeitung wird zum Anlass genommen, das Bundespolizeigesetz um bislang fehlende, aber erforderliche Befugnisse zu ergänzen.

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Ein etwaiger Mehrbedarf des Bundes an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im jeweiligen Einzelplan ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Für Bürgerinnen und Bürger, die sich bei der Bundespolizei auf eine Stellenausschreibung bewerben, entsteht ein zeitlicher Erfüllungsaufwand beim Ausfüllen der Sicherheitserklärung, beim Lesen der Ausfüllanleitung und der

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Hinweise zur Sicherheitsüberprüfung (§ 50a). Dieser zeitliche Erfüllungsaufwand beträgt etwa eineinhalb Stunden pro durchzuführende Sicherheitsüberprüfung.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Durch die Änderung des Bundespolizeigesetzes entstehen sowohl dem Bund als auch den Ländern Erfüllungsaufwände.

Bund:

Durch die Änderung des Bundespolizeigesetzes entsteht dem Bund ein einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von rund 12,4 Mio. Euro. Hierin enthalten sind ein einmaliger Personalaufwand in Höhe von rund 5,2 Mio. Euro sowie ein einmaliger Sachaufwand in Höhe von rund 7,2 Mio. Euro für die Beschaffung entsprechender Hard- und Software.

Der jährliche Erfüllungsaufwand beträgt rund 22,1 Mio. Euro. Hierin enthalten sind ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 17,9 Mio. Euro sowie ein sachbezogener Aufwand im Bereich der neuen Aufgaben und Befugnisse in Höhe von rund 4,2 Mio. Euro. Der vorstehend bezifferte Erfüllungsaufwand ist im Wesentlichen auf folgende Umstände zurückzuführen:

Die Bundespolizei wird - ebenso wie das Bundeskriminalamt - für die Umsetzung der Vorgaben aus dem Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 20. April 2016 und der Umsetzung der Richtlinie (EU) 2016/680 vom 27. April 2016 die bestehende IT-Architektur, insbesondere die Verbundsysteme, anpassen. Die dort gestellten Anforderungen an die Verarbeitung personenbezogener Daten müssen unter Beachtung des Grundsatzes der hypothetischen Datenneuerhebung in den IT-Systemen der Bundespolizei abgebildet werden.

Das Bundesverfassungsgericht macht in seinem Urteil vom 20. April 2016 detaillierte Vorgaben für den Schutz des Kernbereichs der privaten Lebensgestaltung und weitet den Richtervorbehalt aus. Insbesondere muss sichergestellt werden, dass bestimmte Erkenntnisse dem anordnenden Gericht vorgelegt werden, damit dieses unverzüglich über die Verwertbarkeit oder Löschung der Daten entscheiden kann. Dies erfordert eine systematische Erweiterung und Weiterentwicklung der bislang zur Durchführung von Maßnahmen genutzten Systeme. Dabei müssen die Anforderungen der IT-Sicherheit vollumfänglich umgesetzt werden.

Länder:

Für die Bundesländer entsteht durch die gesetzliche Änderung jährlicher Erfüllungsaufwand in Höhe von 0,12 Mio. Euro, der im Wesentlichen durch die Einbindung von Stellen der Bundesländer im Rahmen der einfachen Sicherheitsüberprüfung für Personen, die für die Bundespolizei tätig werden (§ 50a), generiert wird. Hierin enthalten sind ein jährlicher Personalaufwand in Höhe von 0,09 Mio. Euro sowie ein sachbezogener Aufwand in Höhe von rund 0,03 Mio. Euro.

Es ergeben sich Möglichkeiten zur Einsparung für die Länder, wenn die Bundespolizei zusätzliche Aufgaben übernimmt.

Mit der bundespolizeilichen Durchführung von Maßnahmen des Zeugenschutzes entfällt die diesbezügliche Unterstützung durch die Polizeien der Länder. Damit einhergehend entfallen Erfüllungsaufwände für die Länder in nicht bezifferbarer Höhe.

Mit der Bearbeitung weiterer Straftatbestände durch die Bundespolizei geht eine Entlastung der Länder (und des Zolls) in nicht bezifferbarer Höhe einher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Kommunen:

Für die Kommunen fällt kein Erfüllungsaufwand an.

Weitere Kosten

Durch die Änderung des Bundespolizeigesetzes entsteht den zuständigen Gerichten ein Mehraufwand durch künftige Anordnungserfordernisse im Zusammenhang mit präventiven Maßnahmen sowie durch erforderliche Entscheidungen, ob gewonnene Erkenntnisse zu verwerten oder zu löschen sind. Einer auf Erfahrungswerten der letzten Jahre basierenden Schätzung zufolge werden durch die Bundespolizei im Jahr etwa 80 präventive Maßnahmen durchgeführt.

Sonstige Kosten für die Wirtschaft und für soziale Sicherungssysteme werden nicht erwartet, ebenso wenig wie Auswirkungen auf das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen FDP, DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN bei Stimmenthaltung der Fraktion der AfD für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Inneres und Heimat vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 9. Juni 2021

Der Haushaltsausschuss

Peter Boehringer

Vorsitzender

Martin Gerster

Berichterstatter

Eckhardt Rehberg

Berichterstatter

Marcus Bühl

Berichterstatter

Christoph Meyer

Berichterstatter

Victor Perli

Berichterstatter

Dr. Tobias Lindner

Berichterstatter

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.